



Nr.: 2/2009

13. März 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung über das Fakultätsrechenzentrum
der Fakultät Bauingenieurwesen 3

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2007) 4

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2007) 17

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2006) 22

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2006) 30

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Satzung vom 09.02.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
(ProBA SLK) vom 05.12.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2007) 32

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule
im Studiengang Medizin vom 25.02.2009 82

Aktualisierung der Bekanntmachung der Mitglieder der Ethikkommission
der Medizinischen Fakultät der TU Dresden gemäß Satzung
vom 23.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen
der TUD Nr.: 4/2005) in der zuletzt geänderten Fassung (veröffentlicht
in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2007) 88

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung über das Fakultätsrechenzentrum der Fakultät Bauingenieurwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 02.09.2008 die Ordnung über das Fakultätsrechenzentrum der Fakultät Bauingenieurwesen unter Auflagen genehmigt.

Die Auflagen hatten ausschließlich Formulierungsänderungen im Ordnungstext zum Gegenstand. Die Auflagen sind seitens der Fakultät erfüllt worden.

Die Ordnung liegt im Dekanat der Fakultät Bauingenieurwesen zur Einsicht aus.

Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 72 SWS und maximal 88 SWS.“
 - b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Auf den Kernbereich entfallen davon 90 Credits, auf den Ergänzungsbereich 70 Credits und den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden sechs Modulen zusammen:

 1. Überblicksmodul I: „Epochen und Arbeitstechniken“
 2. Einführungsmodul I: „Einführung in die Architektur“
 3. Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste“
 4. Aufbaumodul: „Fallstudien“
 5. Überblicksmodul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“
 6. Überblicksmodul III: „Epochen““
 - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Ergänzungsbereich stehen Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Gräzistik, Latinistik, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik: Polnisch, Slavistik: Russisch und Slavistik: Tschechisch mit jeweils 70 Credits sowie Architekturwissenschaft, Humanities, Geschichte und Musikwissenschaft mit jeweils 35 Credits zur Auswahl.“
 - e) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die ausgewählten Module müssen aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen.“
 - f) Absatz 5 wird gestrichen.
 - g) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prü-

fungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“

h) Dem Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“

3. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Satzung als Anlagen beigefügten neuen Fassungen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Auf Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, finden die Bestimmungen dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008.

Dresden, den 29.01.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 1	Überblicksmodul I: Epochen und Arbeitstechniken	Prof. Dr. Henrik Karge
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen der Arbeitstechniken der Kunstgeschichte und haben anhand von drei Vorlesungen und den sie begleitenden Tutorien einen Überblick über drei zentrale Epochen der Kunstgeschichte (entweder Romanik oder Gotik oder Renaissance oder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert). Darüber hinaus besitzen die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu den Arbeitsbereichen und –techniken des Faches und sind exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und dessen Hauptwerken vertraut. Die Studierenden beherrschen stilkritische, stilgeschichtliche und ikonographische Analysetechniken.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (Epoche 1) mit Tutorium (2+2 SWS), - eine Vorlesung (Epoche 2) mit Tutorium (2+2 SWS), - eine Vorlesung (Epoche 3) mit Tutorium (2+2 SWS) und - ein Proseminar zur Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit Tutorium (2+2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten und - einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Proseminar. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 240 Stunden auf die Präsenz in den acht Lehrveranstaltungen, 	

	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Vorbereitung des Referats oder die Anfertigung des Essays zum Proseminar, - 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar und - 120 Stunden auf die Klausur bzw. mündliche Prüfungsleistung zuzüglich deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 3 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 1	Einführungsmodul I: „Einführung in die Architektur“	Prof. Dr. Bruno Klein
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul beherrschen die Studierenden Grundlagen in der Architekturgeschichte. Dabei sind die Studierenden mit den Arbeitstechniken der Architekturanalyse und dem wissenschaftlichen Vokabular der Architekturbeschreibung vertraut und können in der Folge die Architekturterminologie selbständig anwenden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung aus dem Themenbereich der Architektur (2 SWS) und - ein Proseminar zur Einführung in die Architektur mit Tutorium (2+2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten, - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zum Proseminar und - einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Proseminar. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vorbereitung des Referats oder die Anfertigung des Essays zum Proseminar , - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar, - 120 Stunden auf die Klausur zum Proseminar und deren Vorbereitung und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 2	Einführungsmodul II: Einführung in die Bildkünste	Prof. Dr. Jürgen Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen der Bildkünste. Sie sind mit den kunsthistorischen Analysemethoden und den künstlerischen Techniken der Bildkünste vertraut. Sie haben Kenntnisse der wichtigsten Bildkünstler sowie die Fähigkeit zu prägnanter Bildbeschreibung und –analyse.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung aus dem Themenbereich der Bildkünste (2 SWS) und - ein Proseminar zur Einführung in das Studium der Bildkünste mit Tutorium (2+2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten, - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zum Proseminar und - einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Proseminar. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Anfertigung des Referats oder des Essays zum Proseminar, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar, - 120 Stunden auf die Klausur zum Proseminar und deren Vorbereitung und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 2	Überblicksmodul II: Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	Prof. Dr. Henrik Karge
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen der Methoden der Kunstgeschichte und besitzen anhand von zwei Vorlesungen in Ergänzung zu ÜM1 einen Überblick über zwei weitere zentrale Epochen der Kunstgeschichte (entweder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert oder Romanik oder Gotik oder Renaissance). Sie haben Kenntnisse der methodischen Grundlagen und der Methodengeschichte des Faches und sind exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und seinen Hauptwerken vertraut. Dazu gehört die vertiefte und eigenständige Anwendung stilkritischer, stilgeschichtlicher und ikonographischer Analysetechniken.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (Epoche 4) (2 SWS), - eine Vorlesung (Epoche 5) (2 SWS) und - ein Hauptseminar zu Methoden der Kunstgeschichte (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind inhaltliche Kompetenzen, die in den Modulen Kunstg EM 1 und Kunstg EM 2 vermittelt wurden. Darüber hinaus sind solide Grundkenntnisse von Denkmälern und kunstwissenschaftlichen Methoden notwendig.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten und - einem Referat und einer Seminararbeit zum Hauptseminar im Umfang von 120 Stunden. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen , - 180 Stunden auf die Anfertigung des Referats und der Seminararbeit zum Hauptseminar, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Hauptseminar und 	

	- 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AM	Aufbaumodul: Fallstudien	Prof. Dr. Bruno Klein
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf dem in den Einführungsmodulen erworbenen Grundwissen verfügen die Studierenden nach Absolvierung dieses Moduls über vertiefende Kenntnisse exemplarischer Themenbereiche. Sie können kunsthistorische Methoden praktisch anwenden und haben exemplarische Einblicke in Problembereiche der Kunstgeschichte gewonnen. Hierbei beherrschen sie kunsthistorische Arbeitstechniken durch Umsetzung in eigene mündliche und schriftliche Beiträge.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (2 SWS) und - ein Seminar zu einem exemplarischen Themenbereich der Kunstgeschichte (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in den Bildkünsten und der Architektur und im historischen Arbeiten. Darüber hinaus sind grundständige Denkmalkenntnisse notwendig.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul der Ergänzungsbereiche (70 und 35 Credits) in anderen Bachelor-Studiengängen der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten und - einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Seminar. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vorbereitung des Referats oder die Anfertigung des Essays zum Seminar, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Seminar und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 3	Überblicksmodul III: „Epochen“	Prof. Dr. Jürgen Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden anhand einer Vorlesung über einen Überblick über die letzte noch ausstehende zentrale Epoche der Kunstgeschichte (entweder Romanik oder Gotik oder Renaissance oder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert). Darüber hinaus sind die Studierenden exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und dessen Hauptwerken vertraut. Sie beherrschen stilkritische, stilgeschichtliche und ikonographische Analysetechniken.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (Epoche 6) (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen - 30 Stunden auf die Präsenz in der Vorlesung, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zur Vorlesung und - 60 Stunden auf die Klausur zuzüglich deren Vorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Bereich Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AQUA 1	Allgemeine Qualifikation: Kurse	Prof. Dr. Jürgen Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen allgemeine Qualifikationen für Studium und Beruf, indem sie Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters gewählt und absolviert haben. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Es wird empfohlen, hierbei, soweit nicht vorhanden, Lateinkenntnisse entsprechend dem „Latinum“ zu erwerben, um den Anforderungen einer eventuellen späteren Promotion genügen zu können. Studierende, die bereits das Latinum nachweislich erworben haben, können auch Lehrveranstaltungen einer anderen Sprache wählen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 3 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AQUA 2	Allgemeine Qualifikation: Berufspraktikum	Prof. Dr. Bruno Klein
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen berufsorientierte Praxiserfahrungen, nachdem sie in das Arbeitsfeld von Kunsthistorikern in Ausstellungen, Denkmalpflege, Forschung, Lehre oder Management eingewiesen und integriert worden sind.</p> <p>Die Studierenden verfügen nach den Praktika über eine Berufsorientierung und einen Einblick in konkrete Tätigkeitsbereiche und Arbeitsweisen. Praktikumsplätze können durch die Studierenden selbst organisiert werden. Praktika dürfen nur an Einrichtungen mit kunst- bzw. kulturwissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden. Zu diesen zählen insbesondere Museen, Galerien, Denkmalpflegeämter, Universitäten, Verlage, journalistische Bereiche, Kunsthandel und Kulturmanagement.</p>	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum im Umfang von 6 Wochen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Teilnahmebestätigung und des Praktikumsberichts festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Das Berufspraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Der Aufwand schließt neben der Tätigkeit auch das Verfassen eines Praktikumsberichts über die zentralen Arbeitsinhalte des absolvierten Praktikums ein. Empfohlen wird folgende Stundengewichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 240 Stunden für die Teilnahme am Praktikum und - 60 Stunden für den Praktikumsbericht. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
		V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	
Kunstg ÜM 1	Überblicksmodul I: Epochen und Arbeitstechniken	2/2/0/0/4 (7 LP)	2/0/0/0/2 (4 LP)	2/0/0/0/2 (4 LP)				15
Kunstg EM 1	Einführungsmodul I: Einführung in die Architektur	0/2/0/0/2 (10 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)					15
Kunstg EM 2	Einführungsmodul II: Einführung in die Bildkünste		2/0/0/0/0 (5 LP)	0/2/0/0/2 (10 LP)				15
Kunstg ÜM 2	Überblicksmodul II: Epochen und Methoden der Kunstgeschichte				2/0/0/0/0 (5 LP)	2/0/0/2/0 (10 LP)		15
Kunstg AM	Aufbausmodul: Fallstudien				0/0/2/0/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)		10
Kunstg ÜM 3	Überblicksmodul III: Epochen						2/0/0/0/0 (5 LP)	5
Kunstg AQUA 1	Allgemeine Qualifikation: Kurse	- 4 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS - i. d. R. 3 Semester, je nach individueller Studienplanung						10
Kunstg AQUA 2	Allgemeine Qualifikation: Berufspraktikum	- 6 Wochen - ein Semester, i. d. R. vorlesungsfreie Zeit, je nach individueller Studienplanung						10
							BA	15
EB ##	Module des/der gewählten EB	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des/der jeweils belegten EB						70
		Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	180

Legende des Studienablaufplans:

LP Leistungspunkte (= Credits)
V Vorlesung
PS Proseminar
S Seminar

HS Hauptseminar
T Tutorium
BA Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EB Ergänzungsbereich

Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
 3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt
 1. zu einer Prüfungsleistung sowie zum Kolloquium aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
 2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 9 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür

nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“

- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:
„(4) Für die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die Noten der Module nach § 26 Abs. 2 und 3 ein. In die Note der Bachelor-Arbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.“
 - d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „bewerte“ der Passus „ bzw. mit „nicht bestanden““ eingefügt.
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 26 Abs. 1 bis 3 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
 - c) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.
 6. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
 7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
 8. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.
 10. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
 11. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Er-

gebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

12. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“

13. § 24 (zuvor § 25) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 72 und maximal 88 SWS.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Auf den Kernbereich Kunstgeschichte entfallen einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums 90 Credits, die sich über sechs Module und die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium verteilen.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Anglistik und Amerikanistik, Architekturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Gräzistik, Humanities, Latinistik, Musikwissenschaft, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik: Polnisch, Slavistik: Russisch und Slavistik: Tschechisch.“
- d) Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:
„Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 70 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen.“

14. § 25 (zuvor § 26) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

15. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

16. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“
- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt.
„(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
 1. Überblicksmodul I: „Epochen und Arbeitstechniken“
 2. Einführungsmodul I: „Einführung in die Architektur“
 3. Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste“
 4. Überblicksmodul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“
 5. Aufbaumodul: „Fallstudien“
 6. Überblicksmodul III: „Epochen“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

17. In § 27 Abs. 2 (zuvor § 29 Abs. 2) wird der Verweis „entsprechend § 11 Abs. 3“ mit dem Verweis „entsprechend § 11 Abs. 4“ gefasst.

18. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Auf Prüfungsleistungen und Modulprüfungen der Studierenden, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert waren, finden die Bestimmungen dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008.

Dresden, den 29.01.2009

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2006)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „sowie einer mindestens zwölfwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum)“ sowie
 - bb) Satz 2 und 3 gestrichen.
- b) § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In der Anlage 3.1 der Studienordnung wird in der Angabe zu Modul GF8 für das Stoffgebiet Hydrodynamik in der Spalte Prüfungsvorleistung das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
3. In der Anlage 3.2 der Studienordnung werden im Studienablaufplan Teil 2 – Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI), Katalog KI-3
 - a) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt.
 - b) die Angabe zu Modul WP4-54 gestrichen.
4. In der Anlage 3.5 der Studienordnung werden im Studienablaufplan Teil 2 – Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)
 - a) Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Es existieren in der Vertiefung zwei besondere Kompetenzbereiche, nämlich Konstruktiver Wasserbau sowie Geotechnik und Wasserbau. Für den Kompetenzbereich Konstruktiver Wasserbau müssen die Module Strömungsmechanik (WP3-10) und Strömungsmodellierung (WP4-47) und für den Kompetenzbereich Geotechnik und Wasserbau müssen die Module Geotechnik A, Tunnelbau und Baustoffe (WP3-4) und Geotechnik B (WP4-10) im dritten bzw. im vierten Studienjahr belegt werden.“
 - b) im Katalog WU-1
 - aa) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
 - bb) die Angabe zu Modul WP3-11 gestrichen sowie

- cc) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt.
- c) im Katalog WU-2
 - aa) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
 - bb) nach der Angabe zu Modul WP3-10 eine Angabe zu Modul WP4-21 mit dem Wort „Instandsetzungsbaustoffe“ eingefügt,
 - cc) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt,
 - dd) in der Angabe zu Modul WP4-49 die Wörter „Technische Hydromechanik C“ durch die Wörter „Regenerative Energie, Meeresenergienutzung“ ersetzt sowie
 - ee) in der Angabe zu Modul WP4-54 die Wörter „Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus“ durch die Wörter „Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau“ ersetzt.
- 5. In der Anlage 3.6 der Studienordnung wird im Studienablaufplan Teil 2 – Vertiefung Computational Engineering (CE), Katalog CE-1 vor der Angabe zu Modul WP4-2 eine Angabe zu Modul WP4-1 mit den Wörtern „Baustatik 2“ eingefügt.
- 6. In der Anlage 4 der Studienordnung wird/ werden
 - a) in der Übersicht über die Modulnummern und Namen der Module
 - aa) im Abschnitt Pflicht-/ Wahlpflichtmodule des Grundfachstudiums
 - (1) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt und
 - (2) die Angabe zu Modul WP3-11 gestrichen sowie
 - bb) im Abschnitt Pflicht-/ Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums
 - (1) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Modul WP4-49 die Wörter „Technische Hydromechanik C“ durch die Wörter „Regenerative Energie, Meeresenergienutzung“ ersetzt und
 - (3) in der Angabe zu Modul WP4-54 die Wörter „Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus“ durch die Wörter „Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau“ ersetzt.
 - b) in der Beschreibung
 - aa) des Moduls G2
 - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Häupl“ durch das Wort „Grunewald“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele
 - (aa) im 2. Absatz Satz 2 wie folgt gefasst:
„Der Inhalt wird komplettiert durch die Grundlagen der Akustik.“
und
 - (bb) im 3. Absatz Satz 2 wie folgt gefasst:
„Weiterhin ist es Ziel, das thermische und hygrische Verhalten von Gebäuden und Baukonstruktionen beurteilen zu können.“
Sowie
 - (3) in der Angabe zu Lehrformen folgender Satz angefügt:
„Die Vorlesungen werden durch betreute Prüfungsvorbereitung ergänzt.“
 - bb) des Moduls G4 in der Angabe zu Lehrformen die Wörter „(einschließlich Laborexperimente)“ gestrichen.
 - cc) des Moduls G8 die Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
„Inhalt des Moduls sind einerseits Grundlagen der Materialstruktur sowie chemische, physikalische und mechanische Eigenschaften von Baustoffen

unter besonderer Berücksichtigung von Zeit-, Temperatur- und gegebenenfalls Feuchteinflüssen (Baustoffe 1).

Andererseits werden vertieft die Baustoffe Holz, Kunststoffe, Bitumen und Metalle behandelt, einschließlich ihres spezifischen Verhaltens bei betriebsbedingten Belastungen, korrosiven Angriffen und Alterung (Baustoffe 2).

Ein weiteres Thema sind die anorganischen, nichtmetallischen Baustoffe (Glas, Keramik, Naturstein, mineralische Bindemittel, Mauerwerk und Beton), ihre mechanischen und physikalischen Eigenschaften sowie die Dauerhaftigkeit dieser Werkstoffe. Außerdem wird auf Verbundwerkstoffe eingegangen (Baustoffe 3)

Das Ziel des Moduls ist das grundlegende Verständnis vom strukturellen Aufbau der Baustoffe und den daraus resultierenden Eigenschaften einschließlich der zugehörigen Anwendungsmöglichkeiten.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten zu den Baustoffen 1, 2 und 3.“

- dd) des Moduls G12 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge“ durch das Wort „Graf“ ersetzt.
- ee) des Moduls GF2 in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele im 3. Absatz Satz 1 sowie im 6. Absatz die Wörter „Theorie und Berechnung von Tragwerken“ durch die Wörter „Theorie und Berechnung statisch unbestimmter Tragwerke“ ersetzt.
- ff) des Moduls GF7 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Herz,“ gestrichen sowie
 - (2) das Wort „Wellner“ in Fettschrift formatiert.
- gg) des Moduls GF8 in der Angabe zu Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten in Satz 3 das Wort „Hydrodynamik,“ gestrichen.
- hh) des Moduls GF9 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Hauptenbuchner“ gestrichen sowie
 - (2) das Wort „Scherer“ in Normalschrift formatiert.
- ii) des Moduls GF11 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge“ durch das Wort „Graf“ ersetzt.
- jj) des Moduls WP3-8 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Herz,“ gestrichen sowie
 - (2) vor dem Wort „Werner“ das Wort „Wellner,“ in Fettschrift formatiert eingefügt.
- kk) des Moduls WP3-10
 - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Graw“ durch das Wort „Pohl“ ersetzt,
 - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Grundlagen der numerischen Strömungsmodellierung im Wasserbau (Grundgleichungen der Strömung, Navier-Stokes-Gleichungen, numerische Modelle mit Schwerpunkt Reynolds-Gleichungen und Turbulenzmodellierung, Bestimmung der Wirbelviskosität, Methoden und Werkzeuge zur 3D-Modellierung) und der physikalischen Modellierung (Grundlagen des wasserbaulichen

Versuchswesens, Ähnlichkeitsgesetze, Dimensionsanalyse, Möglichkeiten der Übertragung der Modellergebnisse auf die Natur, Messgeräte und Messprogramme für den Einsatz im Labor und in der Natur).

Die Studierenden werden durch das Modul in die Lage versetzt, dreidimensionale Strömungsmodelle mit Ingenieurverstand sinnvoll anzuwenden. Sie können mit neuester Messtechnik umgehen, einen hydraulischen Modellversuch durchführen sowie Ergebnisse der Modellierung darstellen, interpretieren, verstehen und die Versuchsergebnisse auf die Natur übertragen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten der speziellen Gerinne- und Ökohydraulik und der ausgewählten Kapitel der Strömungsmechanik.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
“2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zur speziellen Gerinne- und Ökohydraulik im 5. Semester 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu ausgewählten Kapiteln der Strömungsmechanik im 6. Semester“,
- (5) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - aa) unter 1. die Wörter „zu Zeitabhängige Strömungsmodellierung“ durch die Wörter „zur speziellen Gerinne- und Ökohydraulik“ ersetzt und
 - bb) unter 2. die Wörter „Stoffgemischabhängige Strömungsmodellierung“ durch die Wörter „ausgewählten Kapiteln der Strömungsmechanik“ ersetzt,
- (6) in der Angabe Arbeitsaufwand, unter Belegbearbeitungszeit, folgende Wörter ergänzt: “bzw. teilweise in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des fünften Semesters“.
- ll) des Moduls WP4-4 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge,“ gestrichen.
- mm) des Moduls WP4-8 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Häupl“ durch das Wort „Grunewald“ ersetzt.
- nn) des Moduls WP4-34 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz,“ gestrichen.
- oo) des Moduls WP4-35 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz,“ gestrichen.
- pp) des Moduls WP4-36 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz“ gestrichen.
- qq) des Moduls WP4-37 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz,“ gestrichen.
- rr) des Moduls WP4-47
 - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt.
 - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter „, Horlacher, Pohl“ gestrichen.
 - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Grundlagen der numerischen und physikalischen Strömungsmodellierung im Wasserbau. Ausgehend von den Grundgleichungen der Strömung, den Navier-Stokes-Gleichungen, wird bei den numerischen Modellen insbesondere auf die durch eine zeitliche Mittelung gebildeten Reynolds-Gleichungen und deren Interpretation durch die Turbulenzmodellierung eingegangen. Neben den verschiedenen Möglichkeiten zur Bestimmung der Wirbelviskosität

werden die unterschiedlichen Methoden und Werkzeuge zur 3D-Modellierung vorgestellt. Die physikalische Modellierung beinhaltet die Grundlagen des wasserbaulichen Versuchswesens mit Praktikum. Neben den Ähnlichkeitsgesetzen, der Dimensionsanalyse und den Möglichkeiten der Übertragung der Modellergebnisse auf die Natur werden Messgeräte und Messprogramme für den Einsatz im Labor und in der Natur vorgestellt.

Die Studierenden werden durch das Modul in die Lage versetzt, dreidimensionale Strömungsmodelle mit Ingenieurverstand sinnvoll anzuwenden. Sie können mit neuester Messtechnik umgehen, einen hydraulischen Modellversuch durchführen sowie Ergebnisse der Modellierung darstellen, interpretieren, verstehen und die Versuchsergebnisse auf die Natur übertragen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Numerische Strömungsmodellierung und Labortechnische Strömungsmodellierung.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
"2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Numerische Strömungsmodellierung im 7. Semester
1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Labortechnische Strömungsmodellierung im 8. Semester“,
- (5) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
- (6) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
"Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.
Die Modulprüfung besteht aus:
1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Numerische Strömungsmodellierung, in jedem Studienjahr angeboten und
2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Labortechnische Strömungsmodellierung, in jedem Studienjahr angeboten“,
- (7) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter „ist die Note der Belegarbeit mit Kolloquium“ durch die Wörter „ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“ ersetzt,

ss) des Moduls WP4-49

- (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Technische Hydromechanik C“ durch die Wörter „Regenerative Energie, Meeresenergienutzung“ ersetzt,
- (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter „Aigner, Horlacher, Pohl“ durch das Wort „Graw“ ersetzt,
- (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
"Das Modul beinhaltet die Grundlagen der regenerativen Energieerzeugung (einschließlich Klimaproblematik) und exemplarisch auch existierende Lösungsansätze sowie das Spezialproblem der Nutzung der Meeresenergie hinsichtlich der technischen Grundlagen und der Randbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung.
Die Studierenden erwerben spezielle interdisziplinäre Kenntnisse über regenerative Energien hinsichtlich Potential, Technologien und Problemen.

Sie können Teilprobleme von Aufgabenstellungen der Nutzenergieerzeugung aus dem Meer selbstständig lösen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Regenerative Energie und Meeresenergienutzung.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
“2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Regenerative Energie im 7. Semester
1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Meeresenergienutzung im 8. Semester“,
 - (5) die Angaben unter Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst:
“Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich.“,
 - (6) die Angaben unter Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls nach dem Wort „Umwelt“ wie folgt ergänzt:
“offen jedoch auch für andere Studiengänge und Studienrichtungen (Maschinenbau, Verfahrenstechnik etc.)“,
 - (7) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
“Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.
Die Modulprüfung besteht aus:
1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Regenerative Energie, in jedem Studienjahr angeboten und
2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Meeresenergienutzung, in jedem Studienjahr angeboten“,
 - (8) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter „ist die Note der Belegarbeit mit Kolloquium“ durch die Wörter „ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“ ersetzt,
 - (9) in der Angabe Arbeitsaufwand, unter Belegbearbeitungszeit, folgende Wörter gestrichen: “bzw. teilweise in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des siebten Semesters“.
- tt) des Moduls WP4-53 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Graw“ durch das Wort „Liedl“ ersetzt.
- uu) des Moduls WP4-54
- (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus“ durch die Wörter „Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Mechtcherine“ durch das Wort „Graw“ ersetzt,
 - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Aufgabenstellungen bei der Gestaltung von Gewässern im innerstädtischen Bereich (verschiedene Anforderungen an ein städtisches Gewässer) und exemplarisch auch existierende Lösungsansätze sowie das Spezialproblem des multidisziplinären Arbeitens (fachrichtungsspezifische Problemdefinition und gemeinsame Lösungen).

Die Studierenden erwerben spezielle interdisziplinäre Kenntnisse um Teilprobleme von Aufgabenstellungen der Gewässergestaltung selbstständig zu lösen. Wichtige Erfahrung ist hierbei das Zusammenarbeiten in einem multidisziplinären Team.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Probleme der Stadtgewässer und Entwurf von städtischen Gewässern.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
 "2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Probleme der Stadtgewässer im 7. Semester
 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Entwurf von städtischen Gewässern im 8. Semester",
- (5) die Angaben unter Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst:
 "Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich.",
- (6) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
 "Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.
 Die Modulprüfung besteht aus:
 - 1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 20 Std.) mit Kolloquium zu Probleme der Stadtgewässer, in jedem Studienjahr angeboten und
 - 2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 50 Std.) mit Kolloquium zu Entwurf von städtischen Gewässern, in jedem Studienjahr angeboten",
- (7) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter „ist die Note der Klausurarbeit“ durch die Wörter „ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“ ersetzt,
- (8) die Angaben zu Arbeitsaufwand wie folgt gefasst:
 „Gesamtarbeitsaufwand: 240 Stunden für Vorlesung, Übung, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Beleg
 Belegbearbeitungszeit: 70 Stunden während der Vorlesungszeit“.
- vv) des Moduls WP4-56 in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „und Bauökologie (WP3-11)“ gestrichen.
- ww) des Moduls WP4-59
 - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (aa) das Wort „Herz,“ gestrichen und
 - (bb) das Wort „Wellner“ in Fettschrift formatiert sowie
 - (2) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Bauökologie (WP3-11),“ gestrichen.
- xx) des Moduls WP4-60
 - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter „, NN“ gestrichen sowie
 - (2) die Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst:
 „Kenntnisse aus den Modulen Baustoffe (G8), Umweltwissenschaften (G10) sowie Bauinformatik Grundlagen (G7)“.
- yy) des Moduls WP4-61 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Graw“ durch die Wörter „Horlacher, Liedl“ ersetzt sowie
 - (2) das Wort „Horlacher“ in Fettschrift formatiert,
 - (3) in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele, zweiter Absatz, erster Satz das Wort „Oberflächengewässer“ durch das Wort „Oberflächengewässer“ ersetzt.
- zz₁) des Moduls WP4-63 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Graw“ durch das Wort „Aigner“ ersetzt.
- zz₂) des Moduls WP4-69 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „, Hauptenbuchner“ gestrichen sowie
 - (2) das Wort „Scherer“ in Normalschrift formatiert.
- zz₃) des Moduls WP4-71 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge“ durch das Wort „Graf“ ersetzt.
- c) die Beschreibung des Moduls WP3-11 gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben und nach der Studienordnung vom 18.07.2006 studieren, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fort (Wechsel der Prüfungsordnung), wenn sie dem nicht gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum 31.12.2008 schriftlich widersprechen.
3. Die Satzung zur Änderung der Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 02.12.2008.

Dresden, den 16.02.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2006)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „(§4 Abs. 1 Nr. 3)“ durch die Wörter „(§4 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
2. a) § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat."
b) § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
c) § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "die fachlichen Voraussetzungen (§ 27) erbracht hat."
3. § 24 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 25 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Für die Belegarbeit des Moduls "Grundlagen des Entwerfens" (GF1) ist ein achtwöchiges Praktikum Voraussetzung."
6. In der Anlage 3.1 der Diplomprüfungsordnung wird in der Angabe zu Modul GF8 für das Stoffgebiet Hydrodynamik in der Spalte Prüfungsvorleistungen das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben und nach der Diplomprüfungsordnung vom 18.07.2006 studieren, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fort (Wechsel der Prüfungsordnung), wenn sie dem nicht gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum 31.12.2008 schriftlich widersprechen.
3. Die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 02.12.2008.

Dresden, den 16.02.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 09.02.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2007)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird durchgängig die Bezeichnung "Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften" geändert in "Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften".
2. In § 2 Satz 2 werden die Zahlenangaben "70 CP" durch "76 CP" und "35 CP" durch "38 CP" ersetzt.
3. In § 2 nach Satz 2 wird der Satz eingefügt: „Wird ein zweites Hauptfach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewählt, schließen die 76 CP des Faches einen Anteil von 6 CP in Form von AQua ein.“
4. In § 2 Satz 3 werden die Wortgruppe "Hauptfach tritt im dritten Jahr die Prüfung im Prüfungsmodul im Umfang von sechs CP, in den Beifächern im Umfang von jeweils drei CP und im" gestrichen und nach dem Wort "Hauptfach" die Wortgruppe "tritt im dritten Jahr" eingefügt.
5. § 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 nach "B.A.-Arbeit" das Komma und die Wortgruppe "die Prüfungen in den Prüfungsmodulen" sowie in Satz 1 und 2 jeweils die Wortgruppe "in den Fachstudienmodulen" gestrichen.
7. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird "Prüfungen" durch "Modulprüfungen" ersetzt.
8. In § 3 Abs. 2 wird " Prüfungsleistungen in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung eines Moduls" ersetzt durch "Modulprüfungen". Zudem werden nach "Aufgabenstellungen" das Komma und die Einfügung "die sich auf den Gegenstand dieser Lehrveranstaltung beziehen," gestrichen.

9. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.
10. In § 3 Abs. (alt) 4 Satz 2 wird "Prüfung im Prüfungsmodul" ersetzt durch "Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres". Des Weiteren wird folgender Satz angefügt: „Ist das zweite Hauptfach ein Fach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, kann die B.A.-Arbeit nur im ersten Hauptfach erbracht werden.“
11. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Wortgruppe "in den Fachstudienmodulen sowie die Prüfungsleistung(en) im Prüfungsmodul" gestrichen.
12. In der Bezeichnung von § 4 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht das Wort "Allgemeine" gestrichen.
13. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird "Anlagen der Studienordnung" durch "Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen der ProBA SLK)" ersetzt und nach "die den Modulprüfungen vorausgehen" in Klammern eingefügt "Prüfungsvorleistungen".
14. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird „(Anlage B)“ ersetzt durch „(Anlage A)“.
15. In § 4 wird als Absatz 3 angefügt: "(3) Die Anmeldung zur B.A.-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie die Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres erfolgreich abgeschlossen wurden."
16. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Wortgruppen "im Rahmen des Prüfungsmoduls" sowie "der Prüfungsnoten im Prüfungsmodul" gestrichen und die Zeichensetzung entsprechend angepasst.
17. § 5 Abs. 7 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird angepasst. In § 6 Abs. 4 wird der Bezug auf § 5 angepasst.
18. In § 5 Abs. (alt) 9 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: " Die Ergebnisse der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte der Kandidatin oder des Kandidaten zugefügt."
19. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird "für die Prüfungen im Prüfungsmodul" und in Abs. 2 Satz 1 "Prüfung im Prüfungsmodul sowie für die" gestrichen.
20. In § 7 Abs. 1 wird nach „Studiengang“ das Wort „der“ eingefügt.
21. § 8 erhält folgende neue Fassung: "Innerhalb der Lehrveranstaltungen der Fachstudienmodule sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage zur Studienordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regelmäßig Studienleistungen zu erbringen. Diejenigen Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen und somit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sind in den Fachspezifischen Bestimmungen im Einzelnen festgelegt."
22. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird "in Modulprüfungen" gestrichen.
23. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach "90 Minuten nicht überschreiten," eingefügt: "von anderen Klausurarbeiten 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.". In Satz

4 wird nach „anderen Prüfungsleistungen“ die Wortgruppe „zu Lehrveranstaltungen“ gestrichen. Nach Satz 4 wird der Satz „Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.“ ergänzt.

24. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: " Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung im Spezialisierungsmodul des dritten Jahres hat einen Umfang von 30 Minuten. In ihr wird festgestellt, inwieweit die oder der Studierende über die Kompetenz verfügt, sich eigenverantwortlich im Selbststudium wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Spezialisierungsbereich zu erarbeiten sowie diese im Prüfungsgespräch plausibel darzustellen und zu diskutieren. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung ggf. einzeln bekannt zu geben."
25. In § 9 werden die Absätze 4, 5, 6 und 8 gestrichen. Absatz 7 wird zu Absatz 4.
26. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird "in Verbindung mit Lehrveranstaltungen" gestrichen.
27. § 10 Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Absatznummerierung von § 10 wird entsprechend angepasst.
28. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung. "(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweiligen durch die Fachspezifischen Bestimmungen der ProBA SLK vorgegebenen Studienjahres abgelegt werden."
29. § 11 Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Absatzzählung wird entsprechend angepasst.
30. In § 11 Abs. 2 (neu) wird „nach § 5 Abs. 2 der StOBA“ durch „nach § 5 Abs. 3 der StOBA“ ersetzt.
31. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird "der Ablegung der Prüfung im Prüfungsmodul des (ersten) Hauptfachs" ersetzt durch "der Ablegung aller Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfung des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres im (ersten) Hauptfach".
32. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: " Spätestens ein Monat nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen ist das Thema der B.A.-Arbeit von Amts wegen auszugeben."
33. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird „Anlage C“ durch „Anlagen B und C“ ersetzt und nach „benutzt wurden“ eingefügt: „und dass sie oder er über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt wurde.“
34. In der Bezeichnung von § 13 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "der Fachstudienmodule und des Prüfungsmoduls" gestrichen.
35. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird "von Prüfungsleistungen in den Fachstudienmodulen und in den Prüfungsmodulen" ersetzt durch "der Prüfungsleistungen".

36. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird "Fachstudienmodule" ersetzt durch "Module".
37. § 13 Abs. 4 entfällt ersatzlos.
38. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 "Fachstudienmodul" durch "Modul" ersetzt und der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
39. In § 14 Abs. 2 wird "Fachstudienmodule, das Prüfungsmodul" durch "Modulprüfungen" ersetzt und nach „AQua 20 CP“ eingefügt: „, im Falle eines zweiten Hauptfaches aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften 26 CP AQua“.
40. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird " der Fachstudienmodule oder die Prüfung im Prüfungsmodul" gestrichen.
41. In der Bezeichnung von § 15 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "im Prüfungsmodul" gestrichen.
42. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:
- "(1) Modulprüfungen des dritten Jahres können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Eine im Fall von Absatz 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung im nächstfolgenden Semester einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis."
43. In der Bezeichnung von § 16 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "und Prüfungen im Prüfungsmodul" gestrichen.
44. In § 16 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils "bzw. eine Prüfung im Prüfungsmodul" sowie in Absatz 1 Satz 4 "für Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen" gestrichen.
45. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird der Nebensatz nach „betroffen sind,“ durch „steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“ ersetzt.
46. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird „ersten Prüfungsleistung“ ersetzt durch: „Anmeldung zur B.A.-Arbeit“. „(Anlage D dieser Ordnung)“ wird ersetzt durch: „(Anlage C dieser Ordnung)“.
47. In § 17 Abs. 3 Satz 3 wird die Wortgruppe „ersten Prüfungsleistung zuzusenden“ ersetzt durch: „B.A.-Arbeit einzureichen“.
48. In § 18 Abs. 1 wird "und der mit sechs CP gewichteten Note der Prüfung im Prüfungsmodul" gestrichen.
49. In § 19 Abs. 3 Satz 6 werden nach "Modulnoten" das Komma und die Wortgruppe "die Noten der Prüfungsmodule" gestrichen sowie vor "der B.A.-Arbeit" eingefügt "die Note".

50. In § 20 Abs. 1 und 2 werden durchgängig sämtliche Formulierungen zur Prüfung im Prüfungsmodul gestrichen.
51. In § 21 werden die Formulierungen "bzw. der Prüfungen im Prüfungsmodul" und "darauf sowie" gestrichen und das Komma in der Aufzählung durch "und" ersetzt.
52. Die Anlage A entfällt. Die alphabetische Reihenfolge der nachfolgenden Anlagen wird im Inhaltsverzeichnis sowie bei der Bezeichnung der Anlagen angepasst. Die Anlagen (alt) B und D werden ersetzt durch die Anlagen A und C in der dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der PrOBA vom 05.12.2006 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.04.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 25.09.2007.

Dresden, den 09.02.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage A
Anlage C

Anlage A zur ProBA SLK - Fachspezifische Bestimmungen:

I. Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP (AA-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Basics of English Linguistics and Medieval Studies	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausaufgabe
Modulnote: (2 x Klausur + HAfg) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (AA-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Basics of English and American Literary Studies	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausaufgabe
Modulnote: (2 x Klausur + HAfg) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (AA-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Basics of British and American Cultural Studies	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausaufgabe
Modulnote: (2 x Klausur + HAfg) div. durch 3		
Sprachmodul – 8 LP (AA-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
1Y-English Language Training	Sprachlernseminar 1.1 (SLS 1.1 – 3 LP) Sprachlernseminar 1.2 (SLS 1.2 – 3 LP) Sprachlernseminar 1.3 (SLS 1.3 – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar) • Klausur 3 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3 x Klausur 1 + 3 x Klausur 2 + 2x Klausur 3) div. durch 8		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul</u> - 9 LP (AA-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Survey of English Linguistics and Medieval Studies</i> oder: <i>Survey of British and American Literary Studies</i> oder: <i>Survey of British and American Cultural Studies</i>	Vorlesung (V – 3 LP) Proseminar (PS – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + 2 x HA) div. durch 3		

<u>Komplementärmodul</u> - 9 LP (AA-2.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>2Y- Complementary Studies</i>	Vorlesung (V – 3 LP) Proseminar (PS – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + 2 x HA) div. durch 3		

<u>Sprachmodul – 8 LP</u> (AA-2.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>2Y- English Language Training</i>	Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 3 LP) Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 3 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar) • Klausur 3 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3 x Klausur 1 + 2 x Klausur 2 + 3 x Klausur 3) div. durch 8		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP (AA-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Topics of English Linguistics and Medieval Studies oder: Topics of English Studies oder: Topics of American Studies	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur 1 Mündliche Präsentation oder Hausaufgabe oder Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfungsleistung (nicht ausgleichbar) (6 LP)
Modulnote: (Klausur 1 + Präs./HAfg/Klausur2 + 2x mdl. Prüfl.) div. durch 4		

Komplementärmodul – 6 LP (AA-3.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
3Y- Complementary Studies	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	• Klausur 1 • mündliche Präsentation oder Hausaufgabe oder Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: ((Klausur 1 + Präs./HAfg/Klausur2) div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP (AA-3.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
3Y-English Language Training	Sprachlernseminar 3.1 (SLS 3.1 – 3 LP) Sprachlernseminar 3.2 (SLS 3.2 – 3 LP)	• Klausur 1 und mündliche Präsentation 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 und mündliche Präsentation 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 u. Präs. 1 + Klausur 2 u. Präs. 2) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder einer weiteren über das Englisch hinausgehenden, modernen Fremdsprache erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

II. Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 8 LP (GLit-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (1B-NdL)	Einführungskurs (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 4 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Hausaufgabe (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + HAfg) div. durch 2		

Basismodul – 8 LP (GLit-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Kulturwissenschaft (1B-Kultwiss)	Einführungskurs (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 4 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Hausaufgabe (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + HAfg) div. durch 2		

Basismodul – 10 LP (GLit-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der german. Mediävistik (1B-Mediäv)	Einführungskurs (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 4 LP) Vorlesung (V-2 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2	(Sprach- und Kulturwissenschaft)	

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

Vertiefungsmodul – 16 LP (GLit-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Neuere deutsche Literatur (2V-NdL) oder: Vertiefung Kulturwissenschaft (2V-Kultwiss) oder: Vertiefung Germanist. Mediävistik (2V-Mediäv)	Vorlesung (V – 4 LP) Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	• Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur + 3 x HA1 + 3 x HA2) div. durch 8		

Komplementärmodul – 10 LP (GLit-2.4-2.6)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zum Vertiefungsmodul) Komp.studien Neuere deutsche Literatur (2K-NdL) oder: Komp.studien Kulturwissenschaft (2K- Kultwiss) oder: Komp.studien Germ. Mediävistik (2K- Mediäv)	Vorlesung (V – 4 LP) Proseminar (PS – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur + 3 x HA) div. durch 5		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 18 LP (GLit-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Neuere deut. Literatur (3S-NdL) oder: Spezialisierung Kulturwissenschaft (3S- Kultwiss) oder: Spezialisierung Germanist. Mediävistik (3S-Mediäv)	Vorlesung (V – 2 LP) Seminar 1 (S 1 – 4 LP) Seminar 2 (S 2 – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgabe oder Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfungsleistung 6 LP
Modulnote: (HAfg/Klausur + 3 x HA + 2x Mündl. PL) div. durch 6		

Komplementärmodul – 6 LP (GLit-3.4-3.6)	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu Spez.mod.) Komp.studien Neuere deut. Literatur (3K- NdL) oder: Komp.studien Kulturwissenschaft (3K- Kultwiss) oder: Komp.studien Germanist. Mediävistik (3K-Mediäv)	Seminar (S – 4 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	Hausaufgabe oder Klausur (nicht ausgleichbar)
Modulnote: HAfg/Klausur		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

III. Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen Allgem. u. Vergl. Sprachwiss. (1B-AVS)	Einführungskurs (EK – 4 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	• Klausur
Modulnote: Klausur		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen Angew. Linguistik (1B-ALI)	Einführungskurs (EK – 4 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	• Klausur
Modulnote: Klausur		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen Deutsch als Fremdsprache (1B-DAF)	Einführungskurs (EK – 4 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	• Klausur
Modulnote: Klausur		

Basismodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen der Modulprüfung
Grundlagen Germ. Sprachwiss. (1B-GES)	Einführungskurs (EK – 4 LP) Vorlesung 1 (V – 2 LP) Vorlesung 2 Germ. Lit. u. Kult. (V – 2 LP)	• Klausur
Modulnote: Klausur		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul I – 10 LP</u>	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Allgem. und Vergl. Sprachwissenschaft (2V-AVS) oder: Vertiefung Angewandte Linguistik (2V-AL) oder: Vertiefung Deutsch als Fremdsprache (2V-DAF) oder: Vertiefung Germ. Sprachwiss. (2V-GES)	Proseminar 1 (PS 1 – 4 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur + 3 x HA) div. durch 5		
<u>Vertiefungsmodul II – 10 LP</u>	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu Vert.mod. I) Vertiefung Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (2V-AVS) oder: Vertiefung Angewandte Linguistik (2V-AL) oder: Vertiefung Deutsch als Fremdsprache (2V-DAF) oder: Vertiefung Germ. Sprachwiss. (2V-GES)	Proseminar 1 (PS 1 – 4 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur + 3 x HA) div. durch 5		
<u>Komplementärmodul – 6 LP</u>	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu beiden Vertiefungsmodulen) Komp.studien Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (2K-AVS) oder: Komp.studien Angewandte Linguistik (2K-AL) oder: Komp.studien Deutsch als Fremdsprache (2K-DAF) oder: Komp.studien Germ. Sprachwiss. (2K-GES)	Proseminar 1 (PS1) – 4 LP Proseminar 2 (PS2) – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Hausaufgabe (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur + HAfg) div. durch 3		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 18 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (3S-AVS) oder: Spezialisierung Angewandte Linguistik (3S-ALI) oder: Spezialisierung Deutsch als Fremdsprache (3S-DAF) oder: Spezialisierung Germ. Sprachwiss. (3S-GES)	Vorlesung (V – 2 LP) Seminar 1 (S 1 – 4 LP) Seminar 2 (S 2 – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgabe oder Klausur (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit (nicht ausgleichbar) • Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HAfg/Klausur + HA + Mündl. Prüfung) div. durch 3		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu Spez.mod.) Kompl.Studien Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (3K-AVS) oder: Kompl.Studien Angewandte Linguistik (3K-ALI) oder: Kompl.Studien Deutsch als Fremdsprache (3K-DAF) oder: Kompl.Studien Germanistische Sprachwiss. (3K-GES)	Seminar 1 (S – 4 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgabe oder Klausur (nicht ausgleichbar)
Modulnote: HAfg/Klausur		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen erbracht werden. Bei Spezialisierung auf den Bereich Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft muss eine dieser Fremdsprachen Latein sein. Bei Spezialisierung auf den Bereich Angewandte Linguistik muss es sich um zwei lebende Fremdsprachen handeln. Bei Spezialisierung auf Deutsch als Fremdsprache muss es sich um eine zum Deutschen typologisch distante Sprache handeln. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Werden im dritten Studienjahr die Studienbereiche Angewandte Linguistik oder Deutsch als Fremdsprache als Spezialisierung gewählt, ist bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ein fachbezogenes Praktikum nachzuweisen, das einem Praktikum im Bereich AQua gleichgestellt ist und mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

IV. Gräzistik (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1. Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul 6 LP (Gröz.1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Griechische Philologie (1B-EinfGrözPhil)	EK 1 (EK – 3 LP) EK 2 (EK – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (2x Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 3		

Basismodul – 7 LP (Gröz.-1.2.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Griech.Prosa (1B-GrözPros)	Vorlesung (V – 3 LP) Übung (Ü + T – 4 LP)	Klausur 1 Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3x Klausur 1 + 4x Klausur 2) div. durch 7		

Basismodul – 7 LP (Gröz.-1.3.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die griech.Dichtung (1B-GrözDicht)	Vorlesung (V – 3 LP) Übung (Ü + T – 4 LP)	Klausur 1 Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3x Klausur 1 + 4x Klausur 2) div. durch 7		

Sprachmodul – 6 LP (Gröz.1.4.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Griech. Sprache 1 (1Spr-Gröz1)	Übung 1 (Ü – 3LP) Übung 2 (Ü – 3LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.2. Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Vertiefungsmodul – 12 LP (Gröz.-2.1.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Griech.Lit (2V –GrözLit)	Proseminar 1 (PS – 6 LP) Proseminar 2 (PS - 6 LP)	Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 +HA 2) div. durch 2		

Komplementärmodul – 6 LP (Grätz.2.2.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Antike Kultur (2K-AntKult)	Vorlesung 1 (V – 3LP) Vorlesung 2 (V – 3LP)	Klausur 1 Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP (Grätz.2.3.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Griechische Sprache 2 (2Spr-Grätz2)	Übung 3 (Ü – 3 LP) Übung 4 (Ü – 3 LP) Übung 5 (Ü – 2 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.3. Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 16 LP (Grätz.3.1.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Griechische Literatur (3Sp-GrätzLit)	Vorlesung (V – 3LP) Seminar (S – 7LP)	Klausur Hausarbeit (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfung (6LP)
Modulnote: (3x Klausur + 7x HA + 6xMündl.Prüf.) div. durch 16		

Sprachmodul – 8 LP (Grätz.3.2.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Griechische Sprache 3 (3Spr – Grätz3)	Übung 6 (Ü – 4LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2	Übung 7 (Ü – 4LP)	Klausur 2 (nicht ausgleichbar)

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis des Graecums sowie der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in einer modernen Fremdsprache erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden. Wird das Graecum während des Fachstudiums erworben, kann auf Antrag gemäß § 11 der ProBA eine Verlängerung der Prüfungsfristen des zweiten und dritten Studienjahres gewährt werden.

V. Latinistik (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP (Lat-1.1) (Lat-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Lateinische Philologie (1B-EinfLatPhil)	EK 1 (EK – 3 LP) EK 2 (EK – 3 LP)	• Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 3		
Basismodul – 7 LP (Lat-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Lat. Prosa (1B-LatPros)	Vorlesung (V – 3 LP) Übung + Tutorium (Ü + T– 4 LP)	• Klausur 1 • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3 x Klausur 1 + 4 x Klausur 2)) div. durch 7		
Basismodul – 7 LP (Lat-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Lat. Dichtung (1B-LatDicht)	Vorlesung (V – 3 LP) Übung + Tutorium (Ü + T– 4 LP)	• Klausur 1 • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3 x Klausur 1 + 4 x Klausur 2) div. durch 7		
Sprachmodul – 6 LP (Lat-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Lat. Sprache 1 (1Spr-Lat1)	Übung 1 (Ü – 3 LP) Übung 2 (Ü – 3 LP)	• Klausur 1 • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul – 12 LP</u> (Lat-2.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Lat. Lit (2V-LatLit)	Proseminar (PS – 6 LP) Proseminar (PS – 6LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		

<u>Komplementärmodul – 6 LP</u> (Lat-2.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Antike Kultur (2K-AntKult)	Vorlesung 1 (V – 3 LP) Vorlesung 2 (V – 3 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 • Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

<u>Sprachmodul – 8 LP</u> (Lat-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Lateinische Sprache 2 (2Spr-Lat2)	Übung 3 (Ü – 3 LP) Übung 4 (Ü – 3 LP) Übung 5 (Ü – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen:

<u>Spezialisierungsmodul – 16 LP</u> (Lat-3.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Lateinische Literatur (3Sp-LatLit)	Vorlesung (V - 3 LP) Seminar (S – 7 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Hausarbeit (nicht ausgleichbar) • mdl. Prüfungsleistung (6 LP)(nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3 x Klausur + 7 x HA + 6 x MdlPr) div. durch 16		

Sprachmodul – 8 LP (Lat-3.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Lateinische Sprache 3 (3Spr-Lat3)	Übung 6 (Ü – 4 LP) Übung 7 (Ü – 4 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis des Graecums sowie der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in einer modernen Fremdsprache erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden. Wird das Graecum während des Fachstudiums erworben, kann auf Antrag gemäß § 11 der ProBA eine Verlängerung der Prüfungsfristen des zweiten und dritten Studienjahres gewährt werden.

VI. Romanistik: Französisch (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft (1B-Ling)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft (1B-Lit)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der französischen Kulturwissenschaft (1B-Kult)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Französische Sprachpraxis 1. Jahr (1SprPr)	Sprachlernseminar 1 Sprachstufe I (SLS 1.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 2 Sprachstufe II (SLS 1.2 – 4 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul</u> – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Vertiefungsmodul französische Kultur- und Literaturwiss.</i> (2V-Kult/Lit) oder: <i>Vertiefung französische Literatur- und Sprachwiss.</i> (2V-Lit/Ling) oder: <i>Vertiefung französische Sprach- und Kulturwiss.</i> (2V-Ling/Kult)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		
<u>Komplementärmodul</u> – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Komplementärmodul im zweiten Jahr Französisik</i> (2K-Ling) oder (2K-Kult) oder (2K-Lit)	Vorlesung (V – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	Klausur 1 Klausur 2 oder mündl. Präsentation/ Referat (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2/Präs) div. durch 2		
<u>Sprachmodul</u> – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Französische Sprachpraxis 2. Jahr</i> (2SprPr)	Sprachlernseminar 3: Sprachstufe III (SLS 2.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 4: Oberstufe (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 5: Übers. FS-D / D-FS (SLS 2.3 – 2 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Klausur 3 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2 + Klausur 3) div. durch 4		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 14 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Französische Sprachwissenschaft (3S-Ling) oder: Spezialisierung Französische Literaturwissenschaft (3S-Lit) oder: Spezialisierung Frankophone Kulturwissenschaft (3S-Kult)	Seminar 1 (S 1 – 3 LP) Seminar 2 (S 2 – 3 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test 2 + Mündliche Prüfungsleistung (6 LP) (nicht ausgleichbar) Test oder Hausaufgabe
Modulnote: (3 x Kurzab./HAfg/Test 1 + 3 x Kurzab./HAfg/Test 2 + 6 x mdl. PL + 2 x Test/HAfg) div. durch 14		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im dritten Jahr Französisch (3K-Kult/Ling) oder (3K-Kult/Lit) oder (3K-Lit/Ling)	Seminar (S – 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Präsentation/Test/ Hausaufgabe (nicht ausgleichbar) Klausur
Modulnote: (Präs./Test/HAfg + Klausur) div. durch 2		

Sprachmodul – 4 LP (RFR-3.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Französische Sprachpraxis 3. Jahr (3SprPr)	Sprachlernseminar 6: Essay (SLS 3.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 7: Kult. und komm. Kompetenz (SLS 3.2 – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Präsentation (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + Präs) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Englisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

VII. Romanistik: Italienisch (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der italienistischen Sprachwissenschaft (1B-Ling)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		
Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft (1B-Lit)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		
Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der italienischen Kulturgeschichte (1B-Kult)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		
Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Italienische Sprachpraxis 1. Jahr (1SprPr)	Sprachlernseminar 1 Sprachstufe I (SLS 1.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 2 Sprachstufe II (SLS 1.2 – 4 LP)	• Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul</u> – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Vertiefung italienische Kulturgeschichte und Literaturwiss.</i> (2V-Kult/Lit) oder: <i>Vertiefung italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft</i> (2V-Lit/Ling) oder: <i>Vertiefung italianistische Sprachwissenschaft und italienische Kulturgeschichte</i> (2V-Ling/Kult)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		
<u>Komplementärmodul</u> – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Komplementärmodul im zweiten Jahr Italianistik</i> (2K-Ling) oder (2K-Kult) oder (2K-Lit)	Vorlesung (V – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 • Klausur 2 oder mündliche Präsentation/Referat (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2/Präs.) div. durch 2		
<u>Sprachmodul</u> – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<i>Italienische Sprachpraxis 2. Jahr</i> (2SprPr)	Sprachlernseminar 3: Sprachstufe III (SLS 2.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 4: Oberstufe (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 5: Übers. FS-D / D-FS (SLS 2.3 – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar) • Klausur 3 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2 + Klausur 3) div. durch 4		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 14 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierungsmodul Italianistische Sprachwissenschaft (3S-Ling) oder: Spezialisierung Italienische Literaturwissenschaft (3S-Lit) oder: Spezialisierung Italienische Kulturgeschichte (3S-Kult)	Seminar 1 (S 1 – 3 LP) Seminar 2 (S 2 – 3 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test 2 + Mündliche Prüfungsleistung (6 LP) (nicht ausgleichbar) Test oder Hausaufgabe
Modulnote: (3 x Kurzbr./HAfg/Test 1 + 3 x Kurzbr./HAfg/Test 2 + 6 x mdl. PL +2 x Test/HAfg) div. durch 14		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im dritten Jahr Italianistik (3K-Kult/Ling) oder (3K-Kult/Lit) oder (3K-Lit/Ling)	Seminar (S – 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation/Test/ Hausaufgabe (nicht ausgleichbar) • Klausur
Modulnote: (Präs./Test/HAfg + Klausur) div. durch 2		

Sprachmodul – 4 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Italienische Sprachpraxis 3. Jahr (3SprPr)	Sprachlernseminar 6: Essay (SLS 3.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 7: Kult. und komm. Kompetenz (SLS 3.2 – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (nicht ausgleichbar) • Präsentation (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + Präs.) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Englisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

VIII. Romanistik: Spanisch (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der hispanistischen Sprachwissenschaft (1B-Ling)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft (1B-Lit)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der hispanistischen Kulturwissenschaft (1B-Kult)	Einführungskurs (EK– 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spanische Sprachpraxis 1. Jahr (1SprPr)	Sprachlernseminar 1 Sprachstufe I (SLS 1.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 2 Sprachstufe II (SLS 1.2 – 4 LP)	• Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul</u> – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung hispanistische Kultur- und Literaturwissenschaft (2V-Kult/Lit) oder: Vertiefung hispanistische Literatur- und Sprachwiss. (2V-Lit/Ling) oder: Vertiefung hispanistische Sprach- und Kulturwiss. (2V-Ling/Kult)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		
<u>Komplementärmodul</u> – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im zweiten Jahr Hispanistik (2K-Ling) oder (2K-Kult) oder (2K-Lit)	Vorlesung (V – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 • Klausur 2 oder mündliche Präsentation/Referat (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2/Präs) div. durch 2		
<u>Sprachmodul</u> – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spanische Sprachpraxis 2. Jahr (2SprPr)	Sprachlernseminar 3: Sprachstufe III (SLS 2.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 4: Oberstufe (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 5: Übers. FS-D/ D-FS (SLS 2.3 – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Klausur 2 (nicht ausgleichbar) • Klausur 3 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2 + Klausur 3) div. durch 4		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 14 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Hispanistische Sprachwissenschaft (3S-Ling) oder: Spezialisierung Hispanistische Literaturwissenschaft (3S-Lit) oder: Spezialisierung Hispanistische Kulturwissenschaft (3S-Kult)	Seminar 1 (S 1 – 3 LP) Seminar 2 (S 2 – 3 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test 1 (nicht ausgleichbar) • Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test 2 + Mündliche Prüfungsleistung (6 LP) (nicht ausgleichbar) Test oder Hausaufgabe
Modulnote: (3 x Kurzab./HAfg/Test 1 + 3 x Kurzab./HAfg/Test 2 + 6 x mdl. PL + 2 x Test/HAfg) div. durch 14		
Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im dritten Jahr Hispanistik (3K-Kult/Ling) oder (3K-Kult/Lit) oder (3K-Lit/Ling)	Seminar (S – 3 LP) Vorlesung (V – 3 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation/Test/Hausaufgabe (nicht ausgleichbar) • Klausur
Modulnote: (Präs./Test/HAfg + Klausur) div. durch 2		
Sprachmodul – 4 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spanische Sprachpraxis 3. Jahr (3SprPr)	Sprachlernseminar 6: Essay (SLS 3.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 7: Kult. und komm. Kompetenz (SLS 3.2 – 2 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (nicht ausgleichbar) • Präsentation (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + Präs) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Englisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

IX. Slavistik: Polnisch (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP (SPol-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Sprachwissenschaft für Slavisten/Polonisten (1B-PolSpr)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (SPol-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Literaturwissenschaft für Slavisten/Polonisten (1B-PolLit)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (SPol-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Kulturwissenschaft für Slavisten/Polonisten (1B-PolKult)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Sprachmodul – 8 LP (SPol-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Polnisch I (1S-PolSpr)	Sprachlernseminar 1.1 (SLS 1.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.2 (SLS 1.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.3 (SLS 1.3 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.4 (SLS 1.4 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur I (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur II (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur III (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur IV (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr. u. Klausur I bis IV) div. durch 4		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Vertiefungsmodul – 12 LP (SPol-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung polonistische Sprach- und Literaturwiss. (2V-PolSprLit) oder: Vertiefung polonistische Literatur- und Kulturwiss. (2V-PolLitKult) oder: Vertiefung polonistische Kultur- und Sprachwiss. (2V-PolKultSpr)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	Präsentation und Hausarbeit 1 in PS 1 (nicht ausgleichbar) Präsentation und Hausarbeit 2 in PS 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Präs.u.HA1 + Präs.u.HA2) div. durch 2		
Komplementärmodul – 6 LP (SPol-2.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Polonistik 2. Jahr (2K-PolKomp)	Vorlesung oder Übung (V/Ü – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	Klausur oder schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag Präsentation
Modulnote: Klausur/Kurzbeitr. + Präs.) div. durch 2		
Sprachmodul – 8 LP (SPol-2.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Polnisch II (2S-PolSpr)	Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.4 (SLS 2.4 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 3 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 4 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP (STsch-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung polonistische Sprachwissenschaft (3S-PolSpezSpr) oder: Spezialisierung polonistische Literaturwissenschaft (3S-Pol-SpezLit) oder: Spezialisierung polonistische Kulturwissenschaft (3S-PolSpezKult)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Referat (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + Ref. + 2x PL-Mdl. Prüfung) div. durch 4		

Komplementärmodul – 6 LP (SPol-3.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Polonistik 3. Jahr (3K-PolKomp)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur Präsentation
Modulnote: (Klausur + Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP (SPol-3.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Polnisch III (3S-PolSpr)	Sprachlernseminar mit Tutorium 3.1 (SLS+T 3.1 – 3 LP) Sprachlernseminar mit Tutorium 3.2 (SLS+T 3.2 – 3 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1+ Kurzbeitr.u.Klausur2) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Polnisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein maximal zehnwöchiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Ausland nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

X. Slavistik: Russisch (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP (SRus-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Sprachwissenschaft für Slavisten/Russisten (1B-RusSpr)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (SRus-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Literaturwissenschaft für Slavisten/Russisten (1B-RusLit)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (SRus-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Kulturwissenschaft für Slavisten/Russisten (1B-RusKult)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Sprachmodul – 8 LP (SRus-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Russisch I (1S-RusSpr)	Sprachlernseminar 1.1 (SLS 1.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.2 (SLS 1.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.3 (SLS 1.3 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.4 (SLS 1.4 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 3 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 4 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul – 12 LP</u> (SRus-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung russistische Sprach- und Literaturwiss. (2V-RusSprLit) oder: Vertiefung russistische Literatur- und Kulturwiss. (2V-RusLitKult) oder: Vertiefung russistische Kultur- und Sprachwiss. (2V-RusKultSpr)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	Präsentation und Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) Präsentation und Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Präs.u.HA1 + Präs.u.HA2) div. durch 2		
<u>Komplementärmodul – 6 LP</u> (SRus-2.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Russistik 2. Jahr (2K-RusKomp)	Vorlesung oder Übung (V/Ü – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	Klausur oder schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag Präsentation
Modulnote: (Klausur/Kurzbeitr. + Präs.) div. durch 2		
<u>Sprachmodul – 8 LP</u> (SRus-2.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Russisch II (2S-RusSpr)	Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.4 (SLS 2.4 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 3 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 4 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP (SRus-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung russistische Sprachwissenschaft (3S-RusSpezSpr) oder: Spezialisierung russistische Literaturwissenschaft (3S-RusSpezLit) oder: Spezialisierung russistische Kulturwissenschaft (3S-RusSpezKult)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Referat (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + Ref. + PL-Mdl. Prüfung x 2) div. durch 4		

Komplementärmodul – 6 LP (SRus-3.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Russistik 3. Jahr (3K-RusKomp)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur Präsentation
Modulnote: (Klausur + Präsentation) div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP (SRus-3.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Russisch III (3S-RusSpr)	Sprachlernseminar mit Tutorium 3.1 (SLS+T 3.1 – 3 LP) Sprachlernseminar mit Tutorium 3.2 (SLS+T 3.2 – 3 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1 + Kurzbeitr.u.Klausur2) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Russisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein maximal zehnwöchiger Auslandsaufenthalt im entsprechenden russischsprachigen Ausland nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

XI. Slavistik: Tschechisch (Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP (STsch-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Sprachwissenschaft für Slavisten/Bohemisten (1B-TscheSpr)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (STsch-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Literaturwissenschaft für Slavisten/Bohemisten (1B-TscheLit)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Basismodul – 6 LP (STsch-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Kulturwissenschaft für Slavisten/Bohemisten (1B-TscheKult)	Einführungskurs mit Tutorium (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 2 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
Modulnote: (2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		
Sprachmodul – 8 LP (STsch-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Tschechisch I (1S-TscheSpr)	Sprachlernseminar 1.1 (SLS 1.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.2 (SLS 1.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.3 (SLS 1.3 – 2 LP) Sprachlernseminar 1.4 (SLS 1.4 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) • Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar) • Kurzbeitrag und Klausur 3 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 4 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

1.2 weites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Vertiefungsmodul – 12 LP</u> (STsch-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung bohemistische Sprach- und Literaturwiss. (2V-TscheSprLit) oder: Vertiefung bohemistische Literatur- und Kulturwiss. (2V-TscheLitKult) oder: Vertiefung bohemistische Kultur- und Sprachwiss. (2V-TscheKultSpr)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	Präsentation und Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) Präsentation und Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Präs.u.HA1+ Präs.u.HA2) div. durch 2		
<u>Komplementärmodul – 6 LP</u> (STsch-2.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Bohemistik 2. Jahr (2K-TscheKomp)	Vorlesung oder Übung (V/Ü – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	Klausur oder schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag Präsentation
Modulnote: (Klausur/Kurzbeitr. +Präs.) div. durch 2		
<u>Sprachmodul – 8 LP</u> (STsch-2.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Tschechisch II (2S-TscheSpr)	Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 2 LP) Sprachlernseminar 2.4 (SLS 2.4 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 3 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 4 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP (STsch-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung bohemistische Sprachwissenschaft (3S-TscheSpezSpr) oder: Spezialisierung bohemistische Literaturwissenschaft (3S-TscheSpezLit) oder: Spezialisierung bohemistische Kulturwissenschaft (3S-TscheSpezKult)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Referat (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + Ref. + 2x Mdl. Prüfung) div. durch 4		
Komplementärmodul – 6 LP (STsch-3.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Bohemistik 3. Jahr (3K-TscheKomp)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur Präsentation
Modulnote: (Klausur + Präs.) div. durch 2		
Sprachmodul – 6 LP (STsch-3.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Sprachpraxis Tschechisch III (3S-TscheSpr)	Sprachlernseminar mit Tutorium 3.1 (SLS+T 3.1 – 3 LP) Sprachlernseminar mit Tutorium 3.2 (SLS+T 3.2 – 3 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Kurzbeitr.u.Klausur1 + Kurzbeitr.u.Klausur1) div. durch 2		

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Tschechisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein maximal zehnwöchiger Auslandsaufenthalt im entsprechenden tschechischsprachigen Ausland nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

XII. Evangelische Theologie (Zweites Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
EvTh-BM 1 "Neutestamentliches Griechisch" (10 CP)	Sprachkurs "Griechisch I" Sprachkurs "Griechisch II"	Klausur Klausur*
EvTh-BM 2 "Einführung in die Biblische Literatur" (10 CP)	Vorlesung + Tutorium Proseminar	Klausur Seminararbeit
EvTh-ErgBM 3 "Grundzüge der Systematischen Theologie" (10 CP)	Vorlesung + Lesegruppe Proseminar	Klausur Seminararbeit

* Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn das Mittel der ersten Klausurarbeit bei einer Gewichtung von 30% und der zweiten Klausurarbeit bei einer Gewichtung von 70% ausreichend oder besser ist, sonst mit „nicht bestanden“.

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
EvTh-BM 4 "Biographie und Religion" (10 CP)	Vorlesung Seminar Lesegruppe	Klausur Referat
EvTh-AM 3 "Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart" (10 CP)	Vorlesung Seminar	Klausur Seminararbeit

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
EvTh-AM 1 "Religion und Literatur in der Bibel" (10 CP)	Vorlesung Seminar	mündliche Prüfung bzw. Klausur Seminararbeit
EvTh-AM 2 "Einführung in die Kirchengeschichte" (10 CP)	Vorlesung + Lesegruppe Proseminar	Klausur Seminararbeit
AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (sh. Modulbeschreibung)

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.

XIII. Geschichte (zweites Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes und zweites Studienjahr

Im ersten und zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Hist Erg EM 1 "Einführungs-Modul" (16 CP)	Vorlesung Einführungs-Proseminar Übung	Essay Seminararbeit Referat oder Essay (unbenotete Prüfungsleistung) Klausur
Hist GM 1 "Grundmodul Moderne" (14 CP)	Vorlesung Proseminar + Tutorium Übung	Klausur oder mündl. Prüfungsleistung Seminararbeit Referat oder Essay (unbenotete Prüfungsleistung) Klausur
Hist GM 2 "Grundmodul Vormoderne" (14 CP)	Vorlesung Proseminar+ Tutorium Übung	Klausur oder mündl. Prüfungsleistung Seminararbeit Referat oder Essay (unbenotete Prüfungsleistung) Klausur

1.2 Zweites und Drittes Studienjahr

Im zweiten und dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistung
Hist Erg AM 1 "Aufbaumodul Vormoderne" (13 CP)	Vorlesung Seminar	Klausur Seminararbeit Referat (unbenotete Prüfungsleistung)
Hist Erg AM 2 "Aufbaumodul Moderne" (13 CP)	Vorlesung Seminar	Klausur Seminararbeit Referat (unbenotete Prüfungsleistung)
AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)

1.3 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in Latein bzw. in einer dritten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

XIV. Katholische Theologie (Zweites Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
KathTh-PM1 Propädeutische Veranstaltung (4 CP)	Seminar Tutorium	Referat oder Seminararbeit lektürebezogene Aufgabe
KathTh BM 1* Biblische Theo- logie: "Einfüh- rung in die Bibel" (10 CP)	Einleitungs- vorlesung Proseminar 1 Proseminar 2	Klausur eine Seminararbeit
KathTh-BM2* Systematische Theologie: "Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft (8 CP)	Seminar Vorlesung +Tutorium	Referat und Seminararbeit Mündliche Prüfungsleistung

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
KathTh BM 3* Praktische Theologie: "Religiöse Bildung und Glauben lernen" (8 CP)	Vorlesung Tutorium Proseminar	Klausur Hospitationsbericht
KathTh BM 4* Kirchengeschichte: "Kirche im Werden" (10 CP)	Vorlesung Seminar Tutorium	Klausur Referat /Gruppenprüfung Seminararbeit

* Alternierende Module- Angebot je nach geradem oder ungeradem Jahr

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Erg (70) KathTh AM 1 Biblische Theologie: "Erschließung biblischer Texte" (9 CP)	Vorlesung Seminar	Mündliche Prüfungs- leistung Referat und schriftliche Seminararbeit
Erg (70) KathTh AM 2 Systematische Theologie: "Theologische Wissenschaft..." (12 CP)	Vorlesung I Vorlesung II Übung Seminar	Klausur mündliche Prüfungs- leistung Seminararbeit Seminararbeit oder Referat
Erg (70) KathTh AM 3 „Didaktisierung theologischer Themen“ (9 CP)	Vorlesung Seminar	Referat oder mündliche Prüfungsleistung Seminararbeit mündliche Prüfungsleistung
AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in Latein und Altgriechisch zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQUA-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von je 4 SWS nachgewiesen werden.

XV. Kunstgeschichte (Zweites Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Kunstg ÜM 1 Überblicks- Modul 1: "Epochen und Arbeitstechni- ken" (15 CP)	Vorlesung E1 + Tutorium Vorlesung E2 + Tutorium Proseminar	Klausur oder mündliche Prüfungs- leistung Referat oder Essay
Kunstg EM 1 Einführungs- Modul I: "Einführung in die Architektur" (15 CP)	Vorlesung Proseminar +Tutorium	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung Referat oder Essay
Kunstg EM 2 Einführungs- Modul II: "Einführung in die Bild- künste" (15 CP)	Proseminar+ Tutorium	Referat oder Essay

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg ÜM1 „Epochen und Arbeitstechni- ken“ (15CP)	Vorlesung E3 + Tutorium	
Kunstg EM2 „Einführung in die Bildkünste“ (15 CP)	Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung
Kunstg ÜM 2 Überblicks- Modul II: "Epochen und Methoden der Kunstgeschichte" (15 CP)	Vorlesung E4 Hauptseminar	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung Referat, Seminararbeit
Kunstg AM Aufbaumodul: „Fallstudien“ (10 CP)	Vorlesung*	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung

* Nach Wahl des Studierenden kann ebenso zuerst das Seminar dieses Moduls belegt bzw. können Vorlesung und Seminar in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres (= 4. Semester) absolviert werden.

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg UM2 Überblicks- Modul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 CP)	Vorlesung E5	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung
Kunstg AM Aufbau- Modul: "Fallstudien" (10 CP)	Seminar*	Referat oder Essay

* Nach Wahl des Studierenden kann hier auch die Vorlesung des Moduls absolviert werden, wenn im zweiten Studienjahr zuerst das Seminar des Moduls belegt wurde.

Hinweis: Einzelne Module können die hier vorgegebenen Studienjahrgrenzen überschreiten, wodurch sich eventuell geringfügige Abweichungen von dem vorliegenden Studienablaufplan ergeben können.

AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)
-------------	-----------------------	---

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer dritten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQUA-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

XVI. Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Zweites Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Kunstg ÜM/ Erg Überblicksmodul "Epochen" (15 CP)	Vorlesung E1 Vorlesung E2	zwei Klausuren
Wahlpflicht: Kunstg EM1/Erg Einführungs- Modul I: "Einführung in die Architektur" (10 CP) Wahlpflichtmodul (EM1/Erg oder EM2/Erg)	Vorlesung Proseminar	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung Referat oder Essay
Wahlpflicht: Kunstg EM2/Erg Einführungsmodul II „Einführung in die Bildkünste“ (10 CP) Wahlpflichtmodul (EM1/Erg oder EM2/Erg)	Proseminar	Referat oder Essay
MuWi ErgM1 "Musikwissen- schaftliche Propädeutik" (6 CP)	Übung Übung	zwei schriftliche Arbeiten eine Klausur

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg ÜM/ Erg Überblicksmodul „Epochen“ (15 CP)	Vorlesung E3	Klausur
Wahlpflicht: Kunstg EM2/Erg Einführungs- Modul II: "Einführung in die Bildkünste" (10 CP) Wahlpflichtmodul (EM1/Erg oder EM2/Erg)	Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung
Kunstg AM Aufbaumodul: „Fallstudien“	Vorlesung*	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung

(10 CP)		
MuWi Erg M3 "Musikgeschichte Im Überblick" (6 CP)	Vorlesung Seminar	Mündliche Prüfungsleistung Essay
MuWi Erg M2 "Systematische Musikwissenschaft" (8 CP)	Seminar Seminar	Klausur Klausur
MuWi Erg M4 "Musikgeschichte in exemplarischer Vertiefung" (7 CP)	Vorlesung Seminar	Seminararbeit Referat

* Nach Wahl des Studierenden kann ebenso zuerst das Seminar dieses Moduls belegt bzw. können Vorlesung und Seminar in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres (= 4. Semester) absolviert werden.

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg AM Aufbaumodul: "Fallstudien" (10 CP)	Seminar*	Referat oder Essay
MuWi Erg M5 "Musik in der Kultur" (8 CP) Wahlpflichtmodul (MuWi Erg M5 oder MuWi Erg M6)	Seminar Seminar	Essay Seminararbeit
MuWi Erg M6 "Regionale Musikkultur (am Beispiel Sachsens)" (8 CP) Wahlpflichtmodul (MuWi Erg M5 oder MuWi Erg M6)	Seminar Seminar	Essay Seminararbeit

* Nach Wahl des Studierenden kann hier auch die Vorlesung des Moduls absolviert werden, wenn im zweiten Studienjahr zuerst das Seminar des Moduls belegt wurde.

Hinweis: Einzelne Module der Kunstgeschichte können die hier vorgegebenen Studienjahrgrenzen überschreiten, wodurch sich eventuell geringfügige Abweichungen von dem vorliegenden Studienablaufplan ergeben können.

AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)
-------------	-----------------------	---

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer dritten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

XVII. Philosophie (Zweites Hauptfach)

1. Modulprüfungen

1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Phil GM Grundmodul: "Philosophische Propädeutik" (17 CP)	Vorlesung Logik + Übung Vorlesung Theoret. Philosophie +Tutorium Vorlesung Prakti. Philosophie +Tutorium Textproseminar	Klausur Klausur Klausur zwei kleine unbenotete Prüfungsleistungen
Phil ErgMG1* "Geschichte der Philosophie I" (9 CP)	Vorlesung +Proseminar Vorlesung +Proseminar	Essay Essay
oder Phil Erg MG2* "Geschichte der Philosophie II" (9 CP)	Vorlesung +Proseminar Vorlesung +Proseminar	Essay Essay

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Phil Erg MG2* "Geschichte der Philosophie II" (9 CP)	Vorlesung +Proseminar Vorlesung +Proseminar	Essay Essay
oder Phil ErgMG1* "Geschichte der Philosophie I" (9 CP)	Vorlesung +Proseminar Vorlesung +Proseminar	Essay Essay
Aufbaumodul I Phil -ErgAM1/AM2/ AM3 oder AM4 (10 CP)	Proseminar Proseminar	Seminararbeit mündliche Prüfung + kleinere unbenotete Prüfungsleistun- gen in einem der beiden Proseminare
Aufbaumodul II Phil-Erg AM1/AM2/ AM3 oder AM4 (9 CP)	Proseminar Proseminar	Seminararbeit Mündliche Prüfungsleistung

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Schwerpunkt- modul I Phil SM1 "Themen der Philosophie" (8 CP)	Hauptseminar	Seminararbeit
	Hauptseminar	Referat
Schwerpunkt- modul II Phil SM2 "Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte" (8 CP)	Hauptseminar	Seminararbeit
	Hauptseminar	Referat

*Alternierende Module – Angebot je nach geradem oder ungeradem Jahr

AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)
-------------	-----------------------	---

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.

2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQUA-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

PrOBA SLK – ANLAGE C:

Belehrung über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat und Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung (eine Ausfertigung zu den Akten des Prüfungsausschusses, eine Ausfertigung zum Verbleib bei der oder dem Studierenden)

Frau/Herr

geb. am in

Studennummer

wird im Rahmen der Aufnahme des B.A.-Prüfungsverfahrens im Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gemäß § 17 Abs. 3 hiermit über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt:

Unter einem Plagiat ist im Rahmen einer Prüfungsleistung der Umstand zu verstehen, dass eine Studentin oder ein Student eine schriftliche Arbeit einreicht, die/das *wörtlich oder nahezu wörtlich, ganz oder zu Teilen* aus einer Arbeit oder mehreren Arbeiten (publiziert im Internet, in Zeitschriften, Monographien etc.) anderer ohne entsprechende Kennzeichnung übernimmt und dies damit *als eigene Leistung ausgibt*. In diesem Sinn liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme in eine andere Sprache als die des Originals *übersetzt* wurde.

Sinngemäße Übernahmen und wörtliche, in Anführungszeichen gesetzte bzw. anders entsprechend ausgewiesene Übernahmen, die unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet sind, fallen nicht unter diese Definition.

Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung:

Ich,

habe den oben stehenden Belehrungstext zur Kenntnis genommen.

.....
(Datum und Unterschrift)

Eine unterschriebene Ausfertigung dieses Formulars ist dem Prüfungsausschuss, c/o Prüfungsamt der Fakultät SLK mit der Anmeldung der B.A.-Arbeit einzureichen und wird ihren oder seinen Prüfungsakten hinzugefügt.

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 25.02.2009

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.11.2008, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Frist und Form der Anträge
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlkommissionen

2. Abschnitt: Auswahl der Studienbewerber

- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Bewertung

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die im Rahmen der Vorauswahl gemäß § 3 bei der ZVS hierfür ausgewählt wurden und der TU Dresden durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt worden sind.

(3) Die Zulassung und Ablehnung der im Auswahlverfahren der TU Dresden ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Studienbewerber erfolgt durch Bescheid der ZVS im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 2

Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium und zur Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule ist frist- und formgerecht bei der ZVS zu stellen. Die ZVS trifft eine Vorauswahl entsprechend der Kriterien, welche die Hochschule bestimmt. Die ZVS informiert die zum AdH zugelassenen Bewerber und sendet Ablehnungsbescheide an die nicht zugelassenen Bewerber im Namen und Auftrag der Hochschule.

(2) Alle Bewerber, die für das AdH von der ZVS vorausgewählt wurden, erhalten von der Medizinischen Fakultät der TU Dresden entsprechend Abs. 2 eine schriftliche Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Fragebogens sowie weiterer Unterlagen gemäß Abs. 4. Diese Aufforderung wird i. d. R. zeitgleich mit der Information über die Vorauswahl der ZVS versandt.

(3) Der Fragebogen sowie die angeforderten Unterlagen müssen spätestens 8 Kalendertage nach Versandt der Aufforderung durch die Medizinische Fakultät an den Bewerber (Datum des Poststempels) bei der Medizinischen Fakultät „Carl Gustav Carus“ der TU Dresden, Studiendekanat, Fetscherstr. 74, 01307 Dresden eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese maßgebliche Frist versäumt.

(4) Neben dem formgebundenen Fragebogen der Medizinischen Fakultät sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie (bzw. Nachweise im Original) beizufügen.

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
- c) geeignete Nachweise über gegebenenfalls absolvierte Praktika und erworbene Qualifikationen

Bei mangelndem Nachweis der im Fragebogen vom Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese als nicht erbracht gewertet. § 3 der Immatrikulationsordnung der TU Dresden vom 01.04.1991 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorauswahl

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ist auf ein Mehrfaches der Zahl der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die genaue Zahl der Teilnehmer wird für jedes Auswahlverfahren durch die Medizinische Fakultät der TU Dresden festgelegt, an die ZVS übermittelt und in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die ZVS im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der ZVS-Vergabeverordnung (ZVSVO) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der 1. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation.

§ 4 Auswahlkommissionen

Für die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission gebildet. Sie besteht aus Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden intensiv auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult.

2. Abschnitt : Auswahl der Studienbewerber

§ 5 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Studiengang Medizin und den angestrebten Beruf.

(2) Der Auswahlentscheidung werden

1. mittels des Fragebogens die Auswahlkriterien

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Anzahl der in den letzten vier Schulhalbjahren vollständig belegten naturwissenschaftlichen Fächer der HZB: Biologie, Chemie, Physik, Mathematik (unabhängig davon, ob es sich um einen Leistungs- oder Grundkurs handelt),
- c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
- d) besondere Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten,
- e) Motivation des Bewerbers und seine Eignung für den gewählten Studiengang sowie

2. die Ergebnisse eines Auswahlgesprächs

zugrunde gelegt.

(3) Alle Studienbewerber werden zunächst in der Folge der für sie anhand des Fragebogens ermittelten Punktwerte in eine Rangfolge gebracht. An Hand dieser Rangliste werden die an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerber ermittelt. Die Zahl der Teilnehmer soll das Doppelte der Bewerber der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze betragen.

(4) Die nicht an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid darüber von der Medizinischen Fakultät.

(5) Aus der Bewertung der Auswahlgespräche wird die Rangliste ermittelt, welche an die ZVS gesandt wird. Die ZVS versendet die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 6 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangfolge in Auswertung des Fragebogens werden Punkte für die Beantwortung nach Maßgabe des folgenden Schemas vergeben:

- a) Die im Abitur erreichte Punktzahl (Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“) geht mit 34 % in die Bewertung des Fragebogens ein.
- b) Die im Abitur in den letzten vier Schul-Halbjahren belegten naturwissenschaftlichen Kurse werden wie folgt bewertet: Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) werden pro vollständig belegtes Fach 2 Punkte vergeben (**maximal 8 Punkte**).
- c) Für die Berufsausbildung werden im Falle einer medizinisch relevanten Ausbildung (Veröffentlichung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät) und anschließender Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr 4 Punkte, ohne Berufserfahrung 3 Punkte vergeben. Für eine nicht abgeschlossene medizinisch relevante Ausbildung, die mindestens 12 Monate gewährt hat, werden 2 Punkte vergeben. Für eine begonnene Ausbildung (mindestens ½ Jahr) mit und ohne medizinisch-relevanten Bezug wird 1 Punkt vergeben. Liegen mehrere Ausbildungen vor, wird lediglich die höherwertige bewertet (**maximal 4 Punkte**).
- d) Andere als in Abs. c genannte besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sind Praktika, Kurse und Einsätze in medizinischem und/oder sozialem und/oder pflegerischem Bereich. Für einen mindestens 2-monatigen Einsatz wird 1 Punkt vergeben (**maximal 1 Punkt**).
- e) Die Summe der Punkte (b) bis (d) geht mit 33 % in die Gesamt-Punktzahl der Bewertung des Fragebogens ein.
- f) die Beantwortung der übrigen Fragen entsprechend § 5 Abs. 2 e geht zu 33 % in die Bewertung des Fragebogens ein.

(2) Aus der sich ergebenden Rangfolge wird die zweifache Menge der Bewerber der hier-nach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze für die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ermittelt.

(3) Die Auswahlgespräche werden standardisiert von den Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Die Antworten werden mit Punkten bewertet.

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

§ 7

Ladung zum Auswahlgespräch

Die Medizinische Fakultät der TU Dresden informiert die gemäß § 6 Abs. 2 zum Auswahlgespräch zugelassenen Studienbewerber unverzüglich nach Feststehen der Rangliste über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Zu diesem Zweck erhalten die Zugelassenen eine schriftliche Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche.

§ 8

Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches

(1) Die Auswahlgespräche werden in einheitlicher und in strukturierter Form durchgeführt.

(2) Die Auswahlgespräche sollen Aufschluss über die Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Medizin und den angestrebten Beruf geben. Darüber hinaus dient das Auswahlgespräch der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in schwierigen Gesprächssituationen.

(3) Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Terminrahmen (i.d.R. Ende August bis Mitte September) von der Auswahlkommission als nicht öffentliche standardisierte Einzelgespräche durchgeführt. Es werden mehrere Gesprächs-Stationen gebildet, welche jeder Bewerber zu absolvieren hat. Jede der Stationen prüft ein Kriterium des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät. Das Auswahlgespräch dauert für jeden Bewerber in der Regel jeweils 4-mal 13 Minuten, wobei der Bewerber vier verschiedene Gesprächsstationen, mit jeweils unterschiedlichen Gesprächsschwerpunkten durchläuft. Die Kompetenzen, die in den 4 Stationen überprüft werden, sind für alle Bewerber einheitlich.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird an jeder Gesprächsstation ein Protokoll erstellt, welches den jeweiligen Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung enthält. Die Punkte bilden die Grundlage der Rangliste, welche über Zulassung und Ablehnung der Bewerber zum Studium entscheidet.

(5) Die Rangliste wird in einer Auswahl-sitzung der Auswahlkommission abschließend eingehend erörtert und überprüft. Sie wird anschließend fristgerecht an die ZVS übermittelt. Die ZVS versendet Zulassungs- und Ablehnungsbescheide entsprechend des festgesetzten Vergabeverfahrens.

§ 9

Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

Erscheint ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2009/2010. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 20.03.2008 ihre Geltung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Universitätsleitung der Technischen Universität Dresden vom 10.02.2009.

Dresden, den 25.02.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Aktualisierung der Bekanntmachung der Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der TU Dresden gemäß Satzung vom 23.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2005) in der zuletzt geänderten Fassung (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2007)

Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sind:

Prof. Dr. med. Dr. med. dent. W. Kirch

Vorsitzender der Ethikkommission,
Direktor des Inst. für Klinische Pharmakologie

PD Dr. med. H. Theilen

Stellv. Vorsitzender der Ethikkommission;
Klinik und Poliklinik für Anaesthesiologie und
Intensivtherapie

Dr. med. F. Dobrowolski

2. Stellv. Vorsitzender der Ethikkommission
Klinik u. Polikl. für Viszeral-, Thorax- und Ge-
fäßchirurgie –VTG

Dr. phil. nat. J. Siegert, Arzt

geschäftsführendes Mitglied der Ethikkom-
mission
Institut für Klinische Pharmakologie

Prof. Dr. med. J. Fauler

Institut für Klinische Pharmakologie

Prof. Dr. rer. nat. R. Koch

Institut f. Med. Informatik u. Biometrie

Vertreter: Dipl.-Math. E. Kuhlisch

Prof. Dr. med. habil. E. Paditz (Pädiater)

Dresden International University

PD Dr. med. U. Platzbecker

Medizinische Klinik und Poliklinik I

Prof. Dr. med. J. Dreßler

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin

Helen Hanso, Ärztin

Klinik und Poliklinik für Neurologie

Dr. rer. nat. Ulrike Lüken, Dipl.-Psych.

Fakultät Mathematik u. Naturwissenschaften
Institut für Klinische Psychologie

PD Dr. phil. Karin Pöhlmann

Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und
Psychosomatik

Pfarrer A. Bock

katholischer Krankenhausseelsorger

Pfarrer N. Krause

evangelischer Krankenhausseelsorger

Dr. jur. Dr. med. Adem Koyuncu

Rechtsanwalt/Arzt
Köln

1. Vertreter:

Georg Brüggem
Rechtsanwalt und Staatsminister a.D.
Dresden

2. Vertreterin:

Ass. jur. Anne Lauber-Rönsberg
Juristische Fakultät

Die Bekanntmachung der Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der TU Dresden, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2007, tritt damit außer Kraft.